

Werk

Titel: Litteratur

Ort: Jena

Jahr: 1894

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345616359_0063|log161

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

L i t t e r a t u r.

III.

Professor Th. Freiherr von der Goltz, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart.

Jena, Gustav Fischer, 1894. 190 SS. Preis 3 Mark.

Besprochen von J. Conrad.

Wenn man bisher gefragt wurde, aus welcher Schrift man sich wohl über die Ursachen und den gegenwärtigen Stand der Agrarkrise in Deutschland gut zu informieren vermöge — und das ist uns vom Auslande wie vom Inlande sehr oft begegnet —, so befand man sich in großer Verlegenheit. Denn aus der überaus reichen Litteratur über den Gegenstand konnte nicht eine einzige Schrift genannt werden, welche mit der nötigen Sachkenntnis und Objektivität den Gegenstand behandelte. Wir hatten nur Parteischriften, meist extremster Art. Die vorliegende Schrift füllt die Lücke in vortrefflichster Weise aus. Der bekannte und verdienstvolle Lehrer der Landwirtschaft giebt hier das Ergebnis seiner Jahrzehnte hindurch fortgesetzten gründlichen Studien über die deutsche Landwirtschaft in gedrängter Weise wieder, er geht den Ursachen der gegenwärtigen Kalamität allseitig auf den Grund und tritt den Uebertreibungen von agrarischer Seite ebenso entschieden entgegen wie den Verschleierungen von seiten ihrer Gegner. Er weist rückhaltslos auf die Fehler hin, die von seiten der Landwirte selbst wie der Regierung gemacht sind, und giebt mannigfaltige, beachtenswerte Winke, wie eine Besserung erreicht werden kann. Das Buch verdient die weiteste Verbreitung; jeder Land- wie Volkswirt wird daraus reiche Belehrung schöpfen und auch da gerne den Ideen des Verfassers näher treten, wo er nicht mit ihm übereinzustimmen vermag. Wo man in solcher Weise allein das Streben bemerkt, die Wahrheit durch objektive Untersuchung festzustellen, kann man auf gleichem Wege auf Verständigung rechnen und aus der Diskussion nur Nutzen ziehen. In diesem Sinne wollen wir in dem Folgenden einzelne von dem Verfasser behandelte Fragen einer Erörterung unterziehen, wobei wir naturgemäß diejenigen herausgreifen, wo wir mit dem Verfasser nicht übereinstimmen. Ferne liegt es uns aber dies zu thun, um den Wert der Schrift herabzusetzen.

Der Verfasser sieht einen wesentlichen Grund der Mißerfolge des landwirtschaftlichen Betriebes in der Vernachlässigung und oft verkehrten Behandlung der allgemeinen Landwirtschaftslehre, spez. der Taxationslehre und macht hierfür besonders Geh. Rat Kühn verantwortlich. Wir geben ihm darin vollständig recht, daß es gerade in der Gegenwart wichtig ist, die Studierenden der Landwirtschaft darauf aufmerksam zu machen, daß auch die beste Ackerbautechnik kein günstiges, pekuniäres Ergebnis erzielen kann, wenn sie nicht durch ein angemessenes, ökonomisch berechnetes Betriebsverfahren gelenkt und verwertet wird. Es ist das auch heutigen Tages gerade von den verschiedensten Seiten betont, jeder Landwirt müsse genauer Buch führen, bei dem Betriebe besser rechnen. Er hat vor der Uebernahme eine genaue Ertragsberechnung und Wertveranschlagung vorzunehmen, wobei insbesondere nicht nur die momentanen Verhältnisse, sondern auch die in den nächsten Dezennien zu erwartenden Berücksichtigung finden müssen. Mehr denn je ist es nötig, den angehenden Landwirt auf die Notwendigkeit bedeutenden Betriebskapitals und die Gefahr einer Ueberschuldung aufmerksam zu machen. Aber die von dem Verfasser erhobenen Beschuldigungen scheinen uns zu weit zu gehen, wenn wir auch vollständig zugestehen, daß seit Liebig's Auftreten in der Litteratur wie auf dem Katheder der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Erörterung über die Landwirtschaft auf dem naturwissenschaftlichen Gebiete lag. Es war das unserer Ansicht nach nicht nur natürlich, sondern auch geboten. Bei den enormen Fortschritten der Naturwissenschaften hatte die Landwirtschaftslehre die allumfassendsten und bedeutsamsten Aufgaben vor Allem die neuen Errungenschaften derselben für den landwirtschaftlichen Betrieb zu verwerten, und die Erfolge für die Technik sind in der That wahrhaft großartig und den Volkswohlstand fördernd gewesen.

Wir können uns nicht verhehlen, daß auf dem Gebiete der allgemeinen Landwirtschaftslehre, der Taxationslehre im besonderen, ja in der Nationalökonomie, soweit sie die Grundlage für die Landwirtschaftslehre als angewandte Nationalökonomie zu bieten hatte, derartige Fortschritte und praktisch bedeutsame Erfolge nicht aufzuweisen waren. Es mußten daher begreiflicherweise innerhalb der Landwirtschaftslehre die Naturwissenschaften der Nationalökonomie den Rang ablaufen. Wir bestreiten aber, daß die oben charakterisierten Grundlehren an der Stätte der Wirksamkeit Kühn's, in Halle, nicht den Studierenden in ausreichender Weise vorgetragen seien. Das ist vielmehr sowohl in den Vorlesungen über Betriebslehre, über Taxationslehre wie über Nationalökonomie der Fall gewesen.

Wir halten aber speziell die Angriffe gegen Kühn für nicht gerechtfertigt und fühlen uns verpflichtet, für den verehrten Kollegen ausdrücklich einzutreten.

Kühn schließt die wissenschaftliche Darlegung der allgemeinen wirtschaftlichen Thätigkeit des Landwirtes, d. h. seine Aufgabe als Gewerbsunternehmer den nachhaltig größtmöglichen Reinertrag zu erzielen, von der Landwirtschaftslehre keineswegs aus, er erklärt S. 23 seiner Schrift über das Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle 1888, auf die v. d. Goltz sich stützt, ausdrücklich, daß die Landwirtschaftswissen-

schaft mit diesem Gebiete sich zu beschäftigen und „dabei zum Teil anderen Gesichtspunkten zu folgen hat“, als es von seiten der Nationalökonomie geschieht, eben die Landwirtschaftswissenschaft habe „nach dieser Richtung ihrer Wirksamkeit hin keinen Anspruch auf Selbständigkeit“. Sie ist hier nur angewandte Nationalökonomie. Dagegen stütze sie sich auf dem Gebiete der Produktionslehre zwar auf die Naturwissenschaften, es fällt aber „ihr Beobachtungs- und Erfahrungskreis trotz allem nahen Berührungspunkte nicht mit dem der einzelnen naturwissenschaftlichen Disziplinen völlig zusammen“, sondern stellt sich ihnen als ein besonderer und eigenartiger zur Seite. Die Landwirtschaftswissenschaft bildet daher in diesem Teile ihrer Wirksamkeit eine selbständige Wissensdisziplin, die „als die Physiologie und Biologie der Kulturorganismen bezeichnet werden kann“. — Kühn führt dann weiter aus, daß zu den Kulturpflanzen und Kulturtieren nur diejenigen „Organismen gehören“, „welche um ihrer hervorragenden Nutzbarkeit willen geeignet sind, dem Landwirt als Werkzeuge zur größtmöglichen Produktion zu dienen und die deshalb von ihm mit Vorteil in größerer Menge gebaut oder gehalten und gezüchtet werden können“. Die Landwirtschaftswissenschaft habe „nicht allein den Bau und die gesamten Lebenserscheinungen der Kulturorganismen, sowie die äußeren Lebensbedingungen derselben nach streng naturwissenschaftlichen Methoden allseitig klar zu legen, sondern sie muß auch die Untersuchung unter steter Rücksichtnahme auf den Zweck des Anbaues und der Haltung der Kulturorganismen, also unter steter Beziehung auf ihre Befähigung zur möglichst rentablen Produktion ausführen“. Dies ergebe sich schon aus dem Begriff des „Kulturorganismus“. Mit dieser „steten Rücksichtnahme auf die Rentabilitätsverhältnisse ist aber ein leitendes Motiv für die Untersuchung und eine Richtung der Erwägungen bei Würdigung der eruierten Thatsachen gegeben, die den rein naturwissenschaftlichen Disziplinen fernliegen und deren volle Bedeutung und Tragweite auch nur die Landwirtschaftswissenschaft ganz zu erfassen vermag“. Kühn macht somit die stete Rücksichtnahme auf die Rentabilität auch für die Produktionslehre zum maßgebenden wissenschaftlichen Prinzip; v. d. Goltz hätte seine Ausführungen über „einseitige Betonungen der Naturwissenschaften“ auf landwirtschaftlichem Gebiete vielleicht mit einiger Berechtigung gegen die Agrikulturchemiker richten können, aber nicht gegen Kühn.

Wir können auch nicht umhin, auf die neueste Arbeit von Kühn hinzuweisen: „die wirtschaftliche Bedeutung der Gründüngung“, der wir gerade darum eine hohe Bedeutung beimessen, weil sie in völlig schlagender Weise den Beweis liefert, daß die Agrikulturchemie den Landwirt auf Grund ihrer Experimente im Laboratorium leicht in falsche Bahnen bringen kann. Daß es daher notwendig ist, durch eingehende Rentabilitätsberechnung Kontrolle zu üben, ob das naturwissenschaftlich empfehlenswerte Verfahren auch das entsprechende finanzielle Ergebnis liefert. Auf Grund solcher Erwägungen gelangt hier Kühn dazu, sich gegen die Ueberschätzung der Gründüngung zu wenden, und ruft S. 14 des Separatabzuges aus: „Dies ist die wahre Oekonomie in der Ausnutzung der Stoffe“ . . .

In richtiger Erkenntnis der Thatsachen sagt der Herausgeber der

Fühling'schen Zeitschrift daselbst im 8. H. 1894 S. 246 in einer Anmerkung zu einem Artikel, in dem die Ergebnisse der erwähnten Schrift besprochen werden: „Geh. Rat Kühn darf das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, in seiner gesamten Lehrthätigkeit stets auf die Beachtung des ökonomischen Gesetzes dringlichst hingewiesen und dadurch der Praxis viel Geld erspart zu haben.“

Hüten wir uns aber doch überhaupt vor einer Ueberschätzung unserer akademischen Wirksamkeit. Wie klein ist der Prozentsatz der Landwirte, die bei uns hören, wie viel kleiner noch der, der mit Nutzen hört. Die Grundsätze, daß man nicht zu teuer und nicht mit zu geringen Mitteln etc. kaufen darf, welches Verhältnis in der Hinsicht dem praktischen Bedürfnis entspricht, hat der Landwirt auch im praktischen Leben Gelegenheit zu lernen. Es gehört dazu mehr gesunder Menschenverstand und ruhige Ueberlegung, als spezielles Studium. Gelegenheit zu entsprechender Belehrung durch die Litteratur hat aber der verehrte Verf. selbst durch eine Reihe hervorragender Schriften über allgemeine Landwirtschafts- und Taxationslehre geboten, so daß man die Verantwortung für ihre Fehler in den erwähnten Richtungen ruhig den Landwirten allein überlassen kann.

Verhängnisvoller noch als diese Fehler ist dem Landwirt die falsche Beurteilung der zu erwartenden Konjunkturen geworden. Mit Recht hebt der Verfasser hervor, daß die exzeptionellen Preise der siebziger Jahre, wir möchten besonders hinzufügen der Gründerjahre, ihn verleiteten, die Reinertragsberechnung auf Preise zu stützen, welche nach der allgemeinen Weltlage auf die Dauer absolut unhaltbar waren. Zu wenig wird dabei das Moment in Rechnung gezogen, daß die vorzeitige Einführung der Getreidezölle im Jahre 1879 und die agitatorischen Uebertreibungen, mit denen die zu erwartende Wirkung derselben im ganzen Lande verkündet wurde, das Uebel wesentlich verschärften, weil sie den Landwirt noch zu einer Zeit in seiner Hoffnung bestärkten, wo der Preisrückgang auf dem Weltmarkt klar zeigte, was man von der Zukunft zu erwarten hätte.

Es ist jedenfalls nicht die Aufgabe der allgemeinen Landwirtschaftslehre, über die Konjunkturen zu informieren, auch die Nationalökonomie kann es nur thun, indem sie die Grundlagen der Preisregulierung lehrt. Man wird mithin schwerlich der Wissenschaft und ihren Lehrern die Schuld für die allgemeine falsche Berechnung des Grundwertes in die Schuhe schieben können.

Der Verf. sieht mit vollem Recht die Ursachen der gegenwärtigen Kalamität einmal in dem Rückgang der Preise und in dem Steigen der Löhne und Abgaben, dann in der Ueberschuldung. Er legt ausführlich dar, wie die Landwirte im allgemeinen in der Lage gewesen sind, durch die Steigerung der Ernten und Verbesserung der Viehnutzung den Preisausfall noch so weit auszugleichen, daß er allein keine Krisis herbeigeführt haben würde. Wir möchten hier nur noch bemerken, daß der Verf. den Rückgang der Spirituspreise unberücksichtigt läßt. Sie sind es aber hauptsächlich, welche den großen Grundbesitz des Ostens in seinen Grundlagen erschütterten, und weil sie so wie der Rückgang der Wollpreise den Bauer gar nicht oder wenig berührten, ist er auch nicht von einem solchen Wechsel der Konjunk-

turen heimgesucht und daher überhaupt nicht in eine solche prekäre Lage gebracht, als der Gutsbesitzer. Die außerordentlich hohen Preise des Spiritus wie der Wolle gewährten den Großgrundbesitzern im Osten in den fünfziger und sechziger Jahren ganz kolossale Gewinne und veranlafsten ihn sowohl in die Schäferei wie in die Brennerei sehr bedeutende Kapitalien zu stecken, welche seit 1875 nur noch eine ganz unzureichende Nutzung erlangten; und nur die besseren Bodenarten vermochten bisher in der Zuckerrübe einen teilweisen Ersatz zu finden. Wenn man objektiv die Verhältnisse überschaut und die Reinerträge für eine Anzahl Brennereien mehrere Dezennien hindurch ziffermäsig verfolgt, wozu uns das nötige Material vorliegt, so muß man sich sagen, daß solche außerordentlichen Gewinne sich in keinem Industriezweige auf die Dauer erhalten können, sondern ein erhebliches Steigen der Konkurrenz notwendig herbeiführen müssen; und die allgemeine Erfahrung mußte den Branntweinbrenner auf einen bedeutenden Rückschlag gefaßt sein lassen, doch auch das ist von dem Landwirte außer Rechnung gelassen.

Was der Verf. über das Steigen der Wirtschaftskosten sagt, ist in allen Hauptgesichtspunkten als berechtigt anzuerkennen. Die Steigerung der öffentlichen Lasten, namentlich der Kommunalabgaben, erschwert dem Landwirt seine Lage in höherem Maße, als es im allgemeinen anerkannt wird. Bemerken möchten wir aber, daß, wenn der Verf. die Zahlungen des Landwirtes, die ihm durch die sozialpolitische Gesetzgebung aufgebürdet sind, auf das Ein- bis Anderthalbfache der preussischen Grundsteuer groben berechnet, er nach unserer Beobachtung damit zu hoch greift. Aus einer Zahl von entsprechenden Notizen, die wir darüber gesammelt haben, ergibt sich, daß im Durchschnitte die Höhe der Grundsteuer durch jene Beiträge noch nicht erreicht ist. Freilich wird das wohl in einigen Jahren nachgeholt sein.

Wenn der Verf. es S. 47 als einen wirtschaftlichen Fehler bezeichnet, daß die größeren Grundbesitzer sich nicht für das ganze Jahr einen größeren Arbeiterstamm zu halten suchen und diesen auch im Winter, wenn auch unter Zurückdrängung der Maschinenarbeit, namentlich der Dreschmaschinen, zu beschäftigen sucht, so möchten wir dagegen doch Bedenken äußern. Der Besitzer vielmehr erspart entschieden, wenn er sich in größerer Ausdehnung im Sommer herumziehende Arbeiter für kurze Zeit engagiert. So sehr auch die Löhne derselben im Vergleich zu denen der ständigen Instleute gestiegen sind, hat ein völliger Ausgleich doch nicht stattgefunden, wie uns aus den Rechnungen einer Anzahl Güter nachgewiesen wurde. Der Winter ist in jenen Gegenden zu lang und die durch einen großen Arbeiterstamm verursachten Kosten sind zu groß. Dagegen räumen wir ein, daß für die Arbeiterbevölkerung ein solches Verfahren günstiger wäre.

Besondere Beachtung verdienen die Ausführungen des Verf.'s über die Wege zur Lösung der gegenwärtigen agrarischen Aufgaben, worin er nachdrücklichst vor jedem extremen Vorgehen warnt. Und wenn er auf der einen Seite dem Staate erhöhte Pflichten zur Unterstützung der Landwirtschaft auferlegen will, so erkennt er doch unter eingehender Begründung an, daß die Macht des Staates in dieser Beziehung nur eine

verhältnismäßig geringe ist, das Meiste vielmehr von den Landwirten selbst zu erwarten steht. Er hält die Verhältnisse keineswegs für so ungünstig, daß man bereits daran verzweifeln müsse, gleichwohl wieder bessere Zeiten der Gesundung zu erleben. Naturgemäß wird gerade bei diesen Untersuchungen jeder Forscher in erhöhtem Maße seine eigene Ansicht haben, deshalb sind wir auch in diesem Teile mehrfach nicht in der Lage, uns den Ausführungen des Verf. anzuschließen, so sehr wir uns auch auf demselben Boden mit ihm fühlen.

Wir halten es auch für in hohem Maße wünschenswert, daß das Deutsche Reich in Bezug auf seine Ernährung möglichst von dem Auslande unabhängig gestellt wird. Wenn der Verf. aber S. 113 es als eine Aufgabe hinstellt, es wieder so unabhängig vom Auslande zu machen, wie es vor 1870 gewesen ist, so halten wir das für zu weit gegangen. Er schildert selbst, wie schwer und langsam ein Fortschritt in der Landwirtschaft zu erreichen sei, und unterschätzt, wie uns scheinen will, die Bedeutung unserer Volkszunahme dem gegenüber. Hier ist doch nachdrücklichst zu betonen, daß nicht nur privatwirtschaftlich, sondern auch volkswirtschaftlich der Forcierung der Roherträge auf Kosten der Konsumenten eine nur wenig zu überschreitende Grenze in den Reinerträgen gezogen ist. Gerade weil die Landwirtschaft eine Hauptgrundlage unserer Gesamtproduktion ausmacht, ist es eine Illusion, zu meinen, sie dauernd aus dem Säckel der übrigen Produzenten in künstlicher Weise in einem Betriebe zu erhalten, der nicht einen angemessenen Reinertrag erwarten läßt. Auch der Staat kann sich so wenig wie Münchhausen am eigenen Zopfe in die Höhe ziehen. Seien wir froh, wenn wir den status quo erhalten.

Besonders hinweisen möchten wir auf die vortrefflichen Ausführungen des Verf.'s auf S. 119, durch welche er zu zeigen sucht, daß gerade das jetzige Verhältnis der Ausdehnung des Getreidebaues als durchaus normal anzusehen ist. Er spricht sich daher gegen eine gewaltsame Erweiterung desselben aus und zeigt, wie der Anbau der anderen Früchte, der Rüben, der Futtergewächse etc. die Getreideproduktion in keiner Weise beeinträchtigt haben. Zugleich hat er damit, ohne es zu erwähnen, die entgegengesetzte, ganz einseitige Auffassung Rudolf Meyer's (Das Sinken der Grundrente. Leipzig 1894), und besonders seine Angriffe gegen unseren Rübenbau, schlagend widerlegt.

In betreff der Getreidezölle stehen wir darin auf dem gleichen Standpunkt mit dem Verf., daß sie unter solchen Preisverhältnissen, wie sie gegenwärtig vorliegen, nicht zu entbehren sind. Wenn er aber bedauert, daß man die gleitende Skala „ohne sorgfältige Prüfung von der Hand gewiesen hat“, und meint, die Erfahrungen in England seien nicht maßgebend, da damals die Verkehrsmittel viel unvollkommener waren, und die Skala auf andere Verhältnisse und andere Zwecke berechnet gewesen sei, als jetzt, so müssen wir dem entgegenreten. Gerade eine sehr gründliche Untersuchung der zu erwartenden Folgen der Maßregel ergibt, daß sie in der Gegenwart noch viel nachteiliger sein würde, als vor 80 Jahren. Die verbesserten Verkehrsverhältnisse erleichtern es der Spekulation, die Skala noch viel mehr im eigenen Interesse zum Schaden der Landwirtschaft auszunutzen, als es damals der Fall war, und die weit größere

Verschiedenheit der Qualitäten, die Ungleichheit der Preise in den einzelnen Teilen Deutschlands macht eine wirklich den Verhältnissen entsprechende Anpassung der Steuer an die Preise weit schwieriger als damals in England, und doch hatte sich zu jener Zeit die Skala gerade wie in Frankreich als völlig unhaltbar erwiesen.

Sehr entschieden tritt der Verf. den Bestrebungen entgegen, die Regulierung des Getreidehandels und -preises durch den Staat zu bewirken, sowie den zu weit gehenden Angriffen gegen die Börse. Ebenso verspricht er sich von der vorgeschlagenen Errichtung von Kornhäusern (v. Grafs-Klanin) keinen Nutzen. Er fürchtet davon nur Erweiterung des Maschinendrusches zum Nachteil der Arbeiter und Erweiterung der Kreditoperationen auf Grund des lombardierte Getreides. Wir vermögen diesen Befürchtungen nicht beizutreten, während die Wirkung der Mafsregel auf die Preise in den Provinzen sehr wohl eine günstige sein kann, sobald es gelingt, die Landwirte zum Anbau gleicher Getreidearten und Lieferung gleichartiger Qualitäten in ganzen Gegenden zu bewegen. Außerdem kann dadurch sicher eine festere Grundlage für die Befriedigung des Kreditbedürfnisses für kurze Fristen erlangt werden. Damit soll freilich nicht bestritten werden, dafs von seiten der Hauptvertreter des Vorschlages die davon zu erwartende Wirkung aufserordentlich überschätzt wird.

Auf allgemeines Interesse kann der Verf. in betreff seiner Ausführungen über die Verbesserung der Lage der in der Landwirtschaft thätigen Bevölkerung rechnen, sowohl wegen des von ihm Gebotenen, wie des Gewichtes, das seine Autorität dem Gesagten gewährt. Er stellt sich auf den Standpunkt, dafs überhaupt die Krisis bisher nur intensiv die Landwirte, aber noch nicht die Landwirtschaft betroffen habe, und unter jenen hauptsächlich den Grofsgrundbesitzer, weniger den Bauern, während die Lage des Arbeiters sich verbessert habe. Daher hätten auch nur die Gegenden tiefer gelitten, in denen der Grofsgrundbesitz überwiegt.

Da er die Hauptursache der gegenwärtigen Kalamität in der Ueberschuldung sieht, so untersucht er vor allem, wie dem abzuhelpen, und erörtert die Vorschläge, welche die Agrarkonferenz am 2. Juni 1894 in Berlin beschäftigt haben. Ausführlich und mit schlagenden Gründen bekämpft er die Aufstellung einer Verschuldungsgrenze, die entweder so hoch normiert werden müsse, wie Sering es thut, dafs sie wertlos sei, oder wenn niedriger angesetzt, berechnete Interessen verletzt. Er führt als Beispiel auch den von mir auf der Agrarkonferenz herangezogenen Fall an, wo Darlehen von Familienangehörigen (ich wies besonders auf Darlehen der Eltern hin) im Bewußtsein einer momentanen Ueberschuldung gewährt und eingetragen werden, auf Grund besonderen persönlichen Vertrauens und spezieller Opferfreudigkeit (oder des in Aussicht stehenden elterlichen Erbes). Die Landschaften sind s. A. n. die richtigen Organe und völlig ausreichend, den normalen Hypothekarkredit zu befriedigen. Sie sollen aber mehr als bisher dem Bauern entgegenkommen. Auf der Agrarkonferenz wurde von verschiedenen Seiten behauptet, dafs die Landschaften dem bereits in umfassender Weise nachkämen. In der That wurde nachgewiesen, dafs in den letzten Jahren die Bauern weit mehr

Darlehen erhalten haben als früher, aber ebenso klar ergab es sich, daß dies bisher in noch sehr unzureichender Weise geschehen ist. Wir gehen noch weiter und bezweifeln, daß die Organisation der Landschaften, wie überhaupt von größeren centralisierten Instituten, ausreicht, dem wachsenden Kreditbedürfnis der Bauern zu genügen. Die Kosten und die Schwierigkeit der Kontrolle, die Unmöglichkeit der Sequestration, die Gefahr eines Ausfalls bei der Subhastation, die Kostspieligkeit einer besonderen Taxe fallen für die Beleihung des bäuerlichen Grundstücks so erheblich ins Gewicht, daß eine gleichartige Behandlung und ein gleichartiges Ergebnis von einem und demselben Zentralinstitut für große und kleine Güter u. A. n. kaum zu erwarten ist. Weil wir daher eine ausreichende Wirkung von landschaftlichen Instituten nicht erwarten, legen wir auch der Einbürgerung der Rentenschuld ein größeres Gewicht bei als der Verf. —

Am meisten Widerspruch hat bei dem Referenten der Abschnitt über das Anerbenrecht hervorgerufen. Durch eine zu weit greifende Definition des A.'s hat der Autor das Angriffsobjekt völlig verschoben, gegen das er dann allerdings mit Erfolg seine Lanze führt. „Unter Anerbenrecht versteht man den rechtlich geordneten Zustand, nach welchem im Erbfolge beim Vorhandensein mehrerer Erben das Gut ungeteilt an einen Erben fällt“; heisst es S. 152. Daraus wird sofort weiter gefolgert, daß der Aerbe so bevorzugt wird, daß das Gut von ihm erfolgreich übernommen und bewirtschaftet werden kann; und weiter bringe das A. mit sich, „daß gesetzlich oder faktisch eine Verschuldungsgrenze für A.güter existiert“. Freilich sieht er sich genötigt, trotz der kategorischen Hinstellung hinzuzufügen, wenigstens sei das der Zweck und sonst verfehle das A. die Bestimmung. Auf dieser willkürlich konstruierten Grundlage wird nun fortgebaut: Das Anerbenrecht, wirklich allgemein durchgeführt (wie es sogar in der Kommission für den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschlagen sei), würde bedeuten, „daß die Zahl und Größe der jetzt vorhandenen landwirtschaftlichen Besitzungen unverändert beibehalten werden soll“. Er setzt hier hinzu, und dem schliessen wir uns voll und ganz an, —: „Hieran wird aber kein verständiger im Ernst denken“, und weiter: „Die schwersten sozialen Erschütterungen ständen uns bevor, wenn das A. allgemein geltendes Recht würde“. Es habe in einzelnen Teilen sich nur als unschädlich erhalten können, weil es nicht allgemeine Geltung habe u. s. w.

Nun ist nirgends vorgeschlagen, ein der obigen Definition entsprechen des absoluten A. allgemein einzuführen, vielmehr ein äußerst bedingtes, einmal nur entweder in Form der Höferolle, wo einzelne Güter bis zur Zurücknahme als ungeteiltes Ganzes im Intestaterbfolge einem durch Gesetz bestimmten Erben zufällt; und bei solcher Auswahl der Güter befürwortet der Verf. trotz seiner obigen Schilderung der Schäden des A.'s später selbst dasselbe und will es sogar auf die kleinsten Ackerstücke der Arbeiter als Rentengüter ausgedehnt wissen. Oder es wird als allgemeines Intestaterbrecht erstrebt aber beschränkt auf ländliche Grundstücke, deren Größe die Landesregierung den Verhältnissen gemäß bestimmen soll und mit einem so unbedeutenden Vorzug

des Anerben, daß es nur als Entschädigung für das von ihm heutigentages zu übernehmende Risiko angesehen wird. Von einer Unteilbarkeit ist überhaupt bei keinem Vorschlage die Rede, auch nicht von einer Erschwerung der Teilung, wie Brentano sie in einem Artikel der *Münchener Allgemeinen* behauptet (über die Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien liegen bisher leider nur kurze Zeitungsreferate vor, auf die ich nicht eingehen möchte). Vielmehr kann nach allen in Frage stehenden Entwürfen jeder Besitzer beliebig teilen. Es soll nur verhindert werden, daß der Erbfall zur Teilung führt, wo ein Uebernehmer in der Familie vorhanden ist, weil zu befürchten steht, daß dabei persönliche, nicht wirtschaftliche Rücksichten maßgebend sein würden. Wichtig ist außerdem, daß der Erblasser durch Testament ganz nach Gutdünken über das Gut verfügen kann. Der Verf. thut dies mit der Behauptung ab, „daß mindestens 75 Proz., wahrscheinlicher 80—90 Proz. der Landwirte nicht das Anerbenrecht wollen“, daß es deshalb unrecht sei, diese zu zwingen, dasselbe durch Testament zu beseitigen. Diese Behauptung will uns durchaus willkürlich erscheinen und wir bestreiten ganz entschieden die Richtigkeit derselben. Die Ausdehnung des tatsächlichen Anerbes bei den Bauern, die Verhandlungen im preussischen Landesökonomiekollegium, dem Landwirtschaftsrat und der Agrarkonferenz bezeugen das Gegenteil. Auch wo von den Höferollen kein Gebrauch gemacht wird, würde man diese allgemeine Anerbenfolge im Intestatfalle vielfach ohne weiteres acceptieren.

Der Verf. will es auch für viele Gegenden gelten lassen, wo mehr extensiver Betrieb herrscht und wenig industrielle Bevölkerung ist. Da bilde es auch s. A. n. ein vorzügliches Mittel zur Bewahrung oder Gewinnung eines soliden wirtschaftlichen kräftigen Bauernstandes. Da sollen die Bezirke, für welche sich das Anerbenrecht eigne, festgetellt und zugleich bestimmt werden, wer als Anerbe anzusehen, wie hoch die Bevorzugung anzusetzen etc. Uns will es dagegen richtiger scheinen, gewisse Normen für landw. Grundstücke allgemein aufzustellen, soweit bei ihnen gleichartige Interessen vorliegen. Das ist der Fall bei eigentlichen Gütern, die möglichst in der Hand der Familie erhalten werden sollen, um auf einen Betrieb nicht für den Moment, sondern für das Gedeihen von Generationen hinzuwirken. Bei diesen ist die Einführung des Rentenprinzips gleichfalls allgemein am Platze. Die Bestimmung der Größe, von welcher an die Güter unter das Anerbenrecht fallen, und die ändern von dem Verf. angegebenen Punkte müssen daher allerdings distriktweise von der Landesregierung besonders geregelt werden, um den vorliegenden Verhältnissen Rechnung zu tragen. Wird eine so hohe Grenze angesetzt, sagen wir von 25 ha, wodurch die gewöhnlichen Weingüter ausfallen, so wird, wie uns von Sachverständigen jener Gegend versichert wurde, das Anerbenrecht auch am Rhein gerne acceptiert werden. Wir gehen ferner davon aus, daß das Anerbenrecht für größere Güter ebenso wünschenswert ist, als für Bauerngüter (im Gegensatz zu den Ausführungen des Verf.'s S. 157), und Bedenken dagegen liegen noch weniger vor, da der Gutsbesitzer ohnehin ein Testament zu machen pflegt. Auch für ihn ist es wünschenswert, daß die Gesetzgebung die Bevorzugung des Ueber-

nehmers unter den Erben als das Normale bezeichnet, nicht aber als ein Unrecht. Er wird dann ohne Scheu vor dem Urteile seiner Kinder auch im Testamente durchgreifendere Bestimmungen zu Gunsten der wirtschaftlichen Weiterführung seiner Besitzung treffen. Bleiben nun die kleineren Grundstücke von der Bestimmung ausgeschlossen, die hauptsächlich dazu dienen, dem Arbeiter eine Parzelle abzutreten oder ganz in Parzellen aufzugehen, so fällt das letzte Bedenken des Verf.'s, daß die Verteilung des Grund und Bodens sich dabei den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen nicht anpassen würde, fort. Seine oben angegebenen Befürchtungen wenden sich gegen eine Fesselung, die Niemand erstrebt. Der Verf. hält selbst eine Anzahl geschlossener Güter für wünschenswert und geht in Bezug auf Fideikommisse weiter als der Referent.

In betreff der Arbeiterverhältnisse verweist der Verf. auf seine besondere Schrift, und wir behalten uns vor, darauf noch besonders zurückzukommen. Er befürwortet hier Mafsregeln, um den landw. Arbeiter möglichst allgemein zum kleinen Grundbesitzer zu machen, und hofft dadurch ein Zusammengehen der drei Gruppen ländlicher Bevölkerung zu erreichen, während jetzt zu befürchten steht, daß sie sich einzeln vereinigen und einander gegenüber treten. Wir halten es auch für wünschenswert, daß ein wachsender Teil sowohl von der landwirtschaftlichen wie industriellen Bevölkerung am Segen des Grundbesitzes partizipiert. Der Verf. überschätzt u. A. n. aber die Bedeutung für die Agrarfrage und ignoriert die Schattenseiten. Schon an anderer Stelle haben wir darauf hingewiesen, daß sich die Instleute des Ostens vielfach erheblich besser stehen als grundbesitzende und damit an die Scholle gebundene landw. Arbeiter, wo sie auf wenige Arbeitgeber angewiesen sind. Bei wachsender Bevölkerung kann naturgemäß nur ein kleinerer Prozentsatz Grundbesitzer sein, auch die Bodenzersplitterung hat ihre Grenze, und verhältnismäßig früh ihre wirtschaftlich nützliche Grenze. Der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bleibt darum doch bestehen, und damit kommen wir auf einen Punkt, den der Verf., wie uns scheinen will, zu wenig berücksichtigt. Wir haben es hier mit einer besonderen Erscheinung unserer gegenwärtigen Kulturentwicklung zu thun, das ist mit dem Kampf um die Höhe der Arbeitsrente gegenüber der Grundrente, resp. dem Unternehmergewinn, wie in der Industrie. Es gilt die Anschauung zur Geltung zu bringen, daß die Entwicklung zu Gunsten der Arbeitsrente einen Fortschritt des wirtschaftlichen wie sozialen Kulturzustandes bedeutet, der also keineswegs überhaupt zu inhibieren ist, vielmehr kann es nur die Aufgabe des Staates sein, eine zu rapide Umwälzung zu verhindern und die unvermeidlichen Schäden der Veränderung zu mildern. Wir stehen aber darin mit dem Verf. auf dem gleichen Standpunkt, daß es aussichtslos ist, durch tief einschneidende Mafsregeln die Krisis beseitigen zu wollen. Sehr gefährlich ist es vor allem, eine allgemeine Agrargesetzgebung für eine Uebergangszeit zu schaffen, die naturgemäß nicht mehr passen kann, hemmend, schädigend wirkt, sobald wieder normale Verhältnisse eingetreten sind. Die Gefahr lag bei Berufung der Agrarkonferenz vor, und es fehlte nicht an Versuchen in solcher Weise

vorzugehen. Sie ist dort durch den gesunden Sinn der Praktiker selbst beseitigt, und damit hoffentlich für Deutschland überhaupt. Die vorliegende Schrift kann viel dazu beitragen, einer gesunden Auffassung weitere Verbreitung zu verschaffen.

Haben wir in dem Gesagten uns auch in verschiedenen Punkten den Ausführungen des Verf.'s entgegengestellt, so betonen wir doch noch einmal, daß wir damit in keiner Weise den Wert der Schrift herabsetzen wollten, die wir im Gegenteil mit großer Freude begrüßen und gelegentlichst empfehlen. Je mehr und je eingehender sie besprochen und event. auch angegriffen wird, um so mehr wird sie dazu beigetragen haben, ein ruhigeres und tieferes Nachdenken über die überaus bedeutsame Agrarfrage der Gegenwart zu veranlassen, und damit ist auch ein Weg zur Besserung der Agrarkrise gebahnt.
